

# S A T Z U N G

## § 1: NAME, SITZ, EINTRAGUNG

1. Der Verein führt den Namen:  
„Mittwelt e.V. – deutsch-estnischer Umweltbildungsverein“
2. Der Sitz des Vereins ist Neuruppin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2: ZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, sowie die Förderung der Bildung.
2. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch:
  - .1 Vermittlung von Umweltbewusstsein zum besseren Zusammenleben mit und in der Natur.
  - .2 Unterstützung von deutsch-estnischen Projekten und Partnerschaften
  - .3 Förderung, Unterstützung und Mitarbeit am Projekt „Tipu Looduskool“ (Tipu Naturschule) im Soomaa Nationalpark in Estland in Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen estnischen Verein „Mittetulundusühing Tipu Looduskool“ sowie durch Mittelbeschaffung für denselben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar diese gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3: MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die
  - .1 den Verein in der deutsch-estnischen Zusammenarbeit unterstützt;
  - .2 den Zweck und die Arbeit des Vereins auf andere Weise fördert.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann nur aus wichtigen Gründen ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - .1 durch Tod
  - .2 durch jederzeit zulässige schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder
  - .3 durch Ausschluss, auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, zu dem eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist. Außerdem kann ein Mitglied bei Nichterbringen der Beitragsschuld für 1 Jahr durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

#### **§ 4: GESCHÄFTSJAHR; MITGLIEDSBEITRAG**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
2. Jedes Mitglied bestimmt seinen jährlichen Beitrag durch Selbsteinschätzung. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt jeweils, auf Antrag des Vorstandes, die jährlichen Mindestbeiträge.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Ersten des Geschäftsjahres fällig.

#### **§ 5: ORGANE**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - .1 Der Vorstand (§6)
  - .2 Die Mitgliederversammlung (§7)

#### **§ 6: VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (nach §26 BGB).
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten SprecherInnen. JedeR SprecherIn kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.  
EineR der SprecherInnen wird von der Vollversammlung zum Kassenwart gewählt.
3. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes
  - .1 müssen voll geschäftsfähig sein;
  - .2 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich;
  - .3 sind im Innenverhältnis an Beschlüsse des gesamten Vorstandes gebunden.

Bei außergerichtlichen Rechtsgeschäften wird der Verein von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam vertreten.

4. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Alle Vorstandsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig.
5. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern. Wiederwahl ist zulässig.  
Sollte die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Positionen der Vorstandsmitglieder nicht besetzen, so kann sie den neugewählten Vorstand beauftragen, geeignete Mitglieder für die unbesetzten Positionen zu einem späteren Zeitpunkt für die laufende Amtszeit zu berufen. Diese sind auf der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit, durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand, zurücktreten. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied durch Berufung bestimmen.  
Bei gleichzeitigem Rücktritt der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen. Die Vereinsgeschäfte sind bis zur Neuwahl vom vorherigen Vorstand kommissarisch weiterzuführen. Er darf nur die zur Aufrechterhaltung des Vereins notwendigen Aufgaben wahrnehmen.
7. Dem Vorstand werden ein oder zwei Kassen- und RechnungsprüferInnen zur Seite gestellt. Sie müssen voll geschäftsfähig sein, sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und sind nicht an Vereinsbeschlüsse gebunden.

## **§ 7: MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen. Hierzu sind alle Vereinsmitglieder einzuladen.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
  - .1 wenn der Vorstand dies für erforderlich hält;
  - .2 auf schriftlichen Antrag von mindestens 4 Mitgliedern. Der Antrag muss begründet sein und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.
3. Alle Mitglieder haben gleiches, einfaches Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe von Termin, Ort, Tagesordnung und Wortlaut vorliegender Anträge.  
Eine nach den Vorschriften dieses Absatzes einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
6. Mitgliederversammlungen können nur dann über Ab- und Neuwahl von Vorstandmitgliedern, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beschließen, wenn sie ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden sind.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

## **§ 8: SATZUNGSÄNDERUNGEN**

1. Die Satzung kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 4 Mitgliedern, durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden.  
Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 9: AUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung geschehen.  
Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösen des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Bareinlagen des laufenden Geschäftsjahres und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an einen anderen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Bildung zu verwenden hat.

## **§ 10: INKRAFTTRETEN**

1. Diese Satzung ist am 22.10.2004 errichtet, geändert durch Beschlüsse vom 04.11.2004, 27.01.2005, 04.05.2005, 15.12.2007, 03.12.2011, 11.12.2016 und 18.07.2022. Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins Mitwelt e.V. in das Vereinsregister in Kraft.